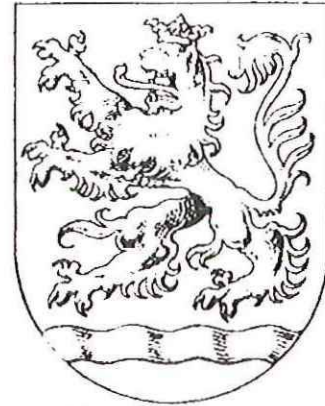


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 11.05.2016

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
45	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Holenberg vom 21.04.2016	180
46	Bekanntmachung der Gemeinde Dielmissen vom 08.04.2015 über die geänderte 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011	181
47	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfgemeinschaftshaus“ der Gemeinde Lenne vom 03.02.2016	182
48	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.03.2016 und 22.04.2016	185
49	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.03.2016 und Bekanntmachung vom 14.03.2016	187
50	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2016 vom 21.12.2015 und Bekanntmachung vom 22.04.2016	189
51	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2016 vom 26.02.2016 und 22.04.2016	192

52	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 15.04.2016; Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105	194
53	Erste Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne	196

Gemeinde Holenberg
Der Bürgermeister



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425

Holenberg, 25.04.2016

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2012 mit einer Bilanzsumme von 994.908,71 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 6.572,14 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 60.173,74 €.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 ohne Forderungsübersicht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen in der Zeit vom 17.05. – 27.05.16 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Volker Marten

Gemeinde Holenberg
Karl-Strote-Str. 5
37642 Holenberg
☎ (05532) 8425

Öffnungszeiten:
Mi. 18.30 – 20.00 Uhr
Gemeindebüro im
Dorfgemeinschaftshaus

Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
VOBK Weserbergland

IBAN
DE34 2505 0000 0027 8161 72
DE98 2729 0087 0011 3501 10

BIC
NOLADE2HXXX
GENODEF1HMV

Gemeinde Dielmissen

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Dielmissen hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dielmissen zum 01.01.2011 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Die geänderte 1. Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit

vom 30. Mai 2016 bis 07. Juni 2016

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627
Stadtoldendorf
während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr)

sowie im Büro der Gemeinde Dielmissen
während der Dienstzeiten (Mittwoch von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr) oder nach
Terminabsprache

öffentlich aus.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Dielmissen, den 29. April 2016

Der Bürgermeister

gez. Krause

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfgemeinschaftshaus“ der Gemeinde Lenne

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Gemeinde Lenne wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Dorfgemeinschaftshaus“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst das Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses, Lennetalstraße 11, Flur 2, Flurstück 104/1 der Gemarkung Lenne.

(2) Die Abgrenzung des Gebiets ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenne, den 03.02.2016


(Hans-Dieter Steenbock)
- Bürgermeister -



Hinweis

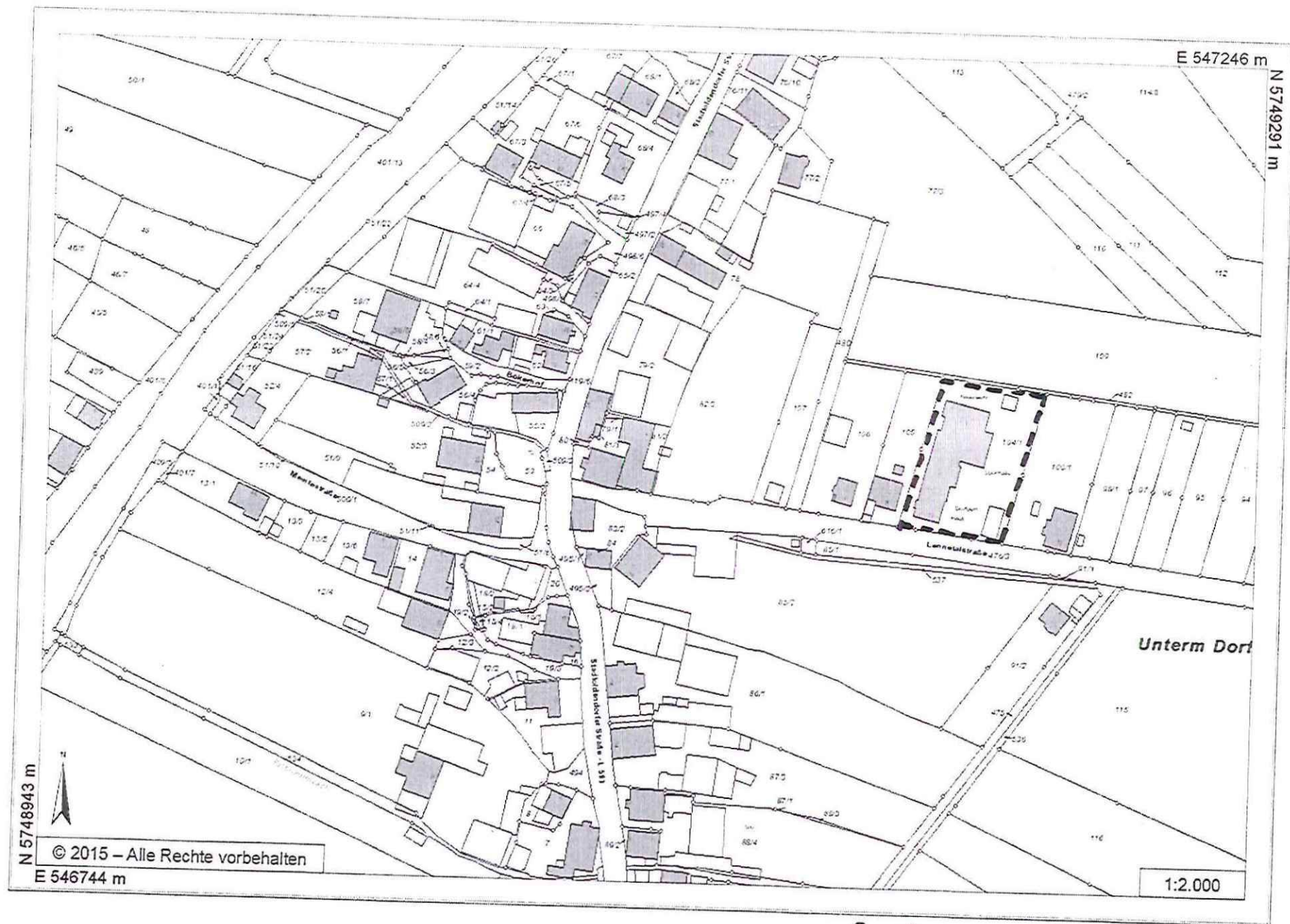
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder auf Grund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 7 Jahre, beginnend mit dem Jahr, in dem die Sanierungssatzung in Kraft getreten ist, festgelegt worden.



- - - Sanierungsgebiet

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	454.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	454.300 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	402.500 €	33.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.200 €	-5.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	436.300 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	407.700 €	28.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Eimen, 17.03.2016

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.05.16 bis zum 25.05.16

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, den 22.04.16

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 10. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	306.400 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	306.400 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	279.800 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	267.000 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.100 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.600 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	284.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	276.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

37647 Vahlbruch, 14. März 2016

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

--

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

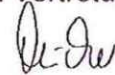
2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *17.05.2016* bis zum *25.05.2016* im Gemeindebüro in Vahlbruch, Schulstraße 90, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Mittwoch 14.30 bis 16.00 Uhr,

Vahlbruch, 14. März 2016

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 681.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 723.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 614.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 622.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 218.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 65.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 17.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 496.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 22.12.2015

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 201~~5~~ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung mit § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am unter dem Aktenzeichen – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *17. 05. 20~~15~~* bis *25.05.2016* in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, *22.04.2016*

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 26.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	304.700 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	326.300 €	- 21.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	292.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	306.200 €	-13.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.000 €	-27.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.200 €	- 3.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	302.800 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	346.400 €	- 43.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Holzen, 26.02.2016

gez. Alms

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.05.2016 bis zum 25.05.2016

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Alms

Holzen, den 22.04.2016

(Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim
 Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/1 - 18/16

Hildesheim, 15.04.2016
 Tel.: (05121) 9129-839

Beschluss

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Samtgemeinde	Gemarkung	Fluren
Eschershausen-Stadtoldendorf	Eschershausen	5 (tlw.), 6 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 19 (tlw.)
Eschershausen-Stadtoldendorf	Holzen	3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.), 6 (tlw.)
Eschershausen-Stadtoldendorf	Lüerdissen	1 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.)
Eschershausen-Stadtoldendorf	Scharfoldendorf	3 (tlw.), 4 (tlw.), 5, 6

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 807 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eschershausen und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eschershausen, Landkreis Holzminden 105"

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - **im Bürgerbüro der Stadt Eschershausen - Zimmer 1 - Raabestraße 10, 37632 Eschershausen** zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte, die Übersichtskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.


Bäckermann

Erste Änderungssatzung

zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne

Aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände in der zur Zeit geltenden Fassung – Wasserverbandsgesetz – (WVG) hat die Verbandsversammlung am 17.12.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Lenne vom 19.12.1996 beschlossen.

§ 1

Die im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 19 vom 09.07.1997 veröffentlichte Satzung wird wie folgt geändert. Für die nachstehend aufgeführten DM-Beträge werden folgende Euro-Beträge eingesetzt:

1. Der in § 13 Abs. 1 aufgeführte Betrag von 500 DM wird auf 250 Euro geändert.
2. Der in § 18 Ziffer 5 aufgeführte Betrag von wird 10.000 DM auf 5.000 Euro geändert.
3. Der in § 30 aufgeführte Betrag von 10 DM wird auf 5 Euro geändert.
4. Der in § 38 Abs. 1 Ziffer 2 aufgeführte Betrag von 50.000 DM wird auf 25.000 Euro geändert.

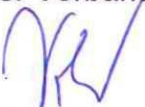
§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Eschershausen , den 23.03.2016

Unterhaltungsverband Lenne

Der Verbandsvorsteher


(Sobotta)

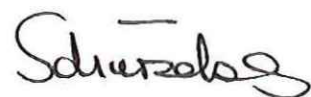


Der vorstehende erste Nachtrag vom 23.03.2016 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Lenne“ vom 19.12.1996 wird hiermit gem. 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt.

Holzminden, den 15.04.2016

Landkreis Holzminden
60.3 66 36 11 - 02




Die Landrätin